



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 91 SchKG

Eine Kommentierung von Selim Marasco-Keller

Herausgegeben von Bruno Pasquier / Michel Heinzmann

Stand der Bearbeitung: 16.01.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260116-120517-0

ZITIERVORSCHLAG

Selim Marasco-Keller, Kommentierung zu Art. 91 SchKG, in: Pasquier Bruno/Heinzmann Michel (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Kurzzitat: OK-Marasco-Keller, Art. 91 SchKG N. XXX.

3. Pflichten des Schuldners und Dritter

Art. 91

¹ Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet:

der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB); seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 163 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB).

² Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen.

³ Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

⁴ Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.

⁵ Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.

⁶ Das Betreibungsamt macht die Betroffenen auf ihre Pflichten und auf die Straffolgen ausdrücklich aufmerksam.

GLIEDERUNG

I. Anwendungsbereich.....	3
II. Pflichten des Schuldners.....	3
A. Anwesenheitspflicht (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)	3
B. Auskunftspflicht (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG)	4
1. Grundsatz: Umfassende Auskunftspflicht	4
2. Gegenstand der Auskunftspflicht.....	4
3. Grenzen der Auskunftspflicht.....	5
4. Folgen der Verletzung der Auskunftspflicht.....	5
C. Pflicht, Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen (Art. 91 Abs. 3 SchKG)	6
III. Pflichten Dritter, insbesondere Banken (Art. 91 Abs. 4 SchKG)	6
IV. Auskunftspflicht von Behörden (Art. 91 Abs. 5 SchKG).....	7
Literaturverzeichnis.....	8

I. ANWENDUNGSBEREICH

- 1 Art. 91 SchKG legt fest, welche **Pflichten** der Schuldner und Dritte in der Pfändung haben. Das Betreibungsamt macht die Betroffenen auf diese Pflichten unter Androhung der Straffolgen aufmerksam (Art. 91 Abs. 6 SchKG). Ein entsprechender Hinweis findet sich im Musterformular Nr. 5 zur Pfändungsankündigung.¹ Die Androhung der Straffolgen ist eine objektive Strafbarkeitsbedingung, d.h. ohne Androhung, keine Strafe.²
- 2 Art. 91 SchKG findet ausserhalb der Pfändung auch auf die provisorische Pfändung³, die Ergänzungspfändung (Art. 110 Abs. 1 SchKG) und die Nachpfändung (Art. 115 Abs. 3 und Art. 145 SchKG) Anwendung. Ferner kommt Art. 91 SchKG auch beim Arrest (Art. 275 SchKG), bei der Retention (Art. 283 SchKG) und beim konkursrechtlichen Güterverzeichnis (Art. 163 Abs. 2 SchKG) *analog* zur Anwendung.⁴

II. PFLICHTEN DES SCHULDNERS

A. Anwesenheitspflicht (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

- 3 Der Schuldner muss bei der Durchführung der Pfändung **anwesend** sein oder sich **vertreten** lassen (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Busse bestraft (Art. 323 Ziff. 1 StGB).
- 4 Personen, die zur Entgegennahme einer Betreibungsurkunde nach Art. 64 ff. SchKG berechtigt sind, können den Schuldner ohne Vollmacht vertreten.⁵ Dem Schuldner steht es frei, weitere Vertreter mit einer Vollmacht auszustatten (Art. 27 Abs. 1 SchKG).
- 5 Wenn der Vertreter dem Betreibungsamt keine sachdienlichen Informationen erteilen kann (bspw., weil dem Vertreter Details zum Vermögen des Schuldners nicht bekannt sind), muss sich das Betreibungsamt nicht an den Vertreter halten, sondern kann sich direkt an den Schuldner wenden.⁶
- 6 Bei vorübergehender Abwesenheit des Schuldners hat das Betreibungsamt abzuklären, ob der Schuldner sich vertreten lassen kann. Möglich ist auch eine Pfändung in Abwesenheit (zur Pfändung in Abwesenheit unten, N. 9).⁷
- 7 Die Anwesenheitspflicht des Schuldners bedeutet auch, dass dieser auf dem Amtslokal bzw. an dem vom Betreibungsamt bezeichneten Ort zu erscheinen hat. Auch das Nichterscheinen auf dem Betreibungsamt ist strafbar.⁸
- 8 Der Schuldner, welcher der Pfändung unentschuldigt fernbleibt und sich nicht vertreten lässt, kann durch die Polizei vorgeführt werden (Art. 91 Abs. 2 SchKG). Das Betreibungsamt entscheidet nach Ermessen, ob dies notwendig ist.⁹ Das Betreibungsamt hat dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.¹⁰

1. Abrufbar: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html>, besucht am 11.11.2025.

2. BSK-Sievi, Art. 91 SchKG N. 40.

3. BGE 117 III 61 E. 2.

4. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 3; Meier-Dieterle/Keller, S. 147.

5. Kren Kostkiewicz, N. 964; KUKO-Winkler, Art. 91 SchKG N. 4.

6. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 7.

7. OGer BE ABS 22 71 vom 3.5.2022 E. 8-9.

8. BGE 106 IV 279 E. 3.

9. BSK-Sievi, Art. 91 SchKG N. 20.

10. KUKO-Winkler, Art. 91 SchKG N. 7a.

- 9 Der Schuldner, dem die Pfändung ordnungsgemäss angekündigt worden ist, kann die Pfändung nicht durch Abwesenheit verhindern.¹¹ Die Pfändung entfaltet ihre Wirkungen bei Abwesenheit des Schuldners aber erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde (OK-Marasco-Keller, Art. 89 SchKG N. 23).¹²

B. Auskunftspflicht (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG)

1. Grundsatz: Umfassende Auskunftspflicht

- 10 Der Schuldner muss bei der Pfändung zu seinen Vermögenswerten Auskunft geben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Die Verletzung dieser Pflicht ist nach Art. 163 Ziff. 1 StGB und Art. 323 Ziff. 2 StGB strafbar.
- 11 Sinn und Zweck der **Auskunftspflicht** ist es, dass das Betreibungsamt die Informationen bekommt, die es benötigt, um die Pfändung zu vollziehen.¹³ Ohne entsprechende Informationen des Schuldners kann das Betreibungsamt nicht wissen, ob und wo Vermögen vorhanden ist.¹⁴ Nur nach Erfüllung der Auskunftspflicht kann das Betreibungsamt seinen Aufgaben in der Pfändung nachkommen und insbesondere das pfändbare Vermögen bestimmen (Art. 92-94 SchKG), das Vermögen schätzen (Art. 97 SchKG) und die Reihenfolge der Pfändung festlegen (Art. 95-95a SchKG).
- 12 Die Auskunftspflicht ist grundsätzlich **umfassend**.¹⁵ Es ist nicht am Schuldner, zu entscheiden, ob und welche Vermögenswerte in welcher Reihenfolge gepfändet werden können. Dieser Entscheid liegt allein im Ermessen des Betreibungsamtes.¹⁶ Das Betreibungsamt hat dabei nach Art. 95 SchKG vorzugehen.¹⁷ Der Schuldner kann den Entscheid des Amtes nicht durch eine ungenügende Auskunft faktisch vorwegnehmen. Der mit der Auskunftspflicht verbundene Eingriff in die Persönlichkeitssphäre ist hinzunehmen.¹⁸
- 13 Der Schuldner hatte bis zum Pfändungsvollzug die Möglichkeit, die Forderung zu begleichen und dazu die Vermögenswerte nach seinem Ermessen zu verwerten. Zudem kann er die Betreibung nach wie vor durch Zahlung stoppen (Art. 12 SchKG). Entsprechend rechtfertigt sich eine Einschränkung der Auskunftspflicht auf bloss einzelne Vermögenswerte nicht. Das Bundesgericht geht daher zu Recht davon aus, dass die Informationspflicht umfassend gilt.¹⁹

2. Gegenstand der Auskunftspflicht

- 14 **Inhaltlich** trifft den Schuldner eine umfassende Auskunftspflicht über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen.²⁰ Dazu gehören neben Angaben zum Umfang der Vermögenswerte auch deren Standort. Die Auskunftspflicht erfasst auch Vermögenswerte bei Dritten (bspw. Bankkonten und Wertschriftendepots) und im Ausland.²¹
- 15 Die umfassende Auskunftspflicht bedeutet, dass auch Fragen zur Person des Schuldners (bspw. zum Zivilstand, Aufenthaltsort) erlaubt sind, soweit sich diese auf die Vermögensverhältnisse des

11. BGer 5A_346/2018 vom 3.9.2018 E. 3.1.2.

12. BGE 112 III 14 E. 5a; BGer 5A_346/2018 vom 3.9.2018 E. 3.2.1.

13. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 12.

14. Müller-Chen, S. 206.

15. BGer 5A_146/2018 vom 5.11.2018 E. 3.5.2.

16. BGE 135 III 663 E. 3.2.1; BGE 114 IV 11 E. 1b.

17. BGE 117 III 61 E. 2.

18. BGE 111 III 52 E. 3.

19. Betreffend die Auskunftspflicht einer Bank: BGer 5A_470/2020 vom 3.9.2020 E. 5.1.2.1.

20. BGer 5A_146/2018 vom 5.11.2018 E. 3.5.2.

21. BGE 114 IV 11 E. 1b.

Schuldners beziehen oder Rückschlüsse darauf zulassen.²² Der konkret zulässige Inhalt solcher Fragen bestimmt sich im Einzelfall.²³

- 16 In **zeitlicher Hinsicht** bezieht sich die Auskunftspflicht auf die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Sie erfasst auch Geschäfte, die während der Verdachtsperiode für paulianische Ansprüche nach Art. 286 bis 288 SchKG (**d.h. bis zu 5 Jahre zurück**) erfolgt sind.²⁴ Das Betreibungsamt braucht für Auskünfte während der Verdachtsperiode keine besondere Dringlichkeit darzulegen und muss auch keinen Verdacht auf möglicherweise anfechtbare Geschäfte nachweisen.²⁵

3. Grenzen der Auskunftspflicht

- 17 Eine **zeitliche Grenze** besteht insofern, als dass das Betreibungsamt keine Auskünfte über Geschäfte verlangen kann, die weiter als fünf Jahre zurückliegen.²⁶
- 18 Für Umstände nach dem Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs besteht grundsätzlich keine Auskunftspflicht. Ausnahmen bestehen im Rahmen der Lohnpfändung, bei der den Schuldner die Pflicht treffen kann, Stellenwechsel und Einkommensänderungen mitzuteilen,²⁷ sowie bei einer Ergänzungspfändung (Art. 110 Abs. 1 SchKG), einer Anpassung an aktuelle Verhältnisse (Art. 93 Abs. 3 SchKG) oder einer Nachpfändung (Art. 115 Abs. 3 SchKG), welche eine erneute Auskunftspflicht begründen.²⁸
- 19 In der Lehre wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die Auskunftspflicht inhaltlich dadurch begrenzt werden kann, dass der Schuldner dem Betreibungsamt genügend bewegliches Vermögen offenlegt, um die Forderung zu decken.²⁹ Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da die Entscheidung über die zu pfändenden Vermögenswerte dem Betreibungsamt und nicht dem Schuldner obliegt (vgl. oben, N. 12).
- 20 Aus rein praktischen Gründen können im Einzelfall jedoch Ausnahmen gerechtfertigt sein, wenn bspw. sofort liquidierbares Vermögen in ausreichendem Umfang vorhanden ist und vom Schuldner offengelegt wird, sodass keine Angaben zu weiterem Vermögen (z.B. unbeweglichem) notwendig sind.³⁰ Der Entscheid, welche Auskünfte eingeholt werden, obliegt aber auch hier dem Betreibungsamt und nicht dem Schuldner.

4. Folgen der Verletzung der Auskunftspflicht

- 21 Eine Verletzung der Auskunftspflicht führt zu einer **Strafbarkeit** nach Art. 323 Ziff. 2 StGB (Ungehorsam des Schuldners) oder Art. 163 Ziff. 1 StGB (Pfändungsbetrug). Zudem kann der Gläubiger die Eröffnung des Konkurses nach Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG beantragen.

22. KUKO-Winkler, Art. 91 SchKG N. 10a.

23. Müller-Chen, S. 206.

24. BGE 135 III 663 E. 3.2.2; BGE 129 III 239 E. 3.2.1 (Pra. 93 (2004), Nr. 41); BGer 5A_360/2023 E. 3.4.3.

25. BezGer ZH CB160036-L/U vom 13.5.2016 E. 4 (abrufbar: <https://www.arrestpraxis.ch/entscheide/art-271-schkg/allgemeines/pruefungsbefugnis-auskunftspflicht/>, besucht am 11.11.2025).

26. BGE 107 III 73 E. 3.

27. BGE 83 III 1 E. 2.

28. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 24.

29. Jäger, S. 687 ff.; KUKO-Winkler, Art. 91 SchKG N. 11; BSK-Hagenstein, Art. 323 StGB N. 31.

30. KUKO-Winkler, Art. 91 SchKG N. 11, allerdings mit unzutreffendem Verweis auf BGE 117 III 61 E. 2, welchem diese Feststellung nach der vorliegend vertretenen Auffassung nicht zu entnehmen ist und gerade den umgekehrten Sachverhalt betraf (das Betreibungsamt gab sich in BGE 117 III 61 mit unbeweglichen Vermögen zufrieden, ohne nach beweglichem Vermögenswerten zu suchen).

C. Pflicht, Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen (Art. 91 Abs. 3 SchKG)

- 22 Den Schuldner trifft die Pflicht, auf Verlangen des Betreibungsamts Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen (Art. 91 Abs. 3 Satz 1 SchKG; sog. «Offenlegungspflicht»). Weigert sich der Schuldner, dieser **Offenlegungspflicht** nachzukommen, kann das Betreibungsamt umgehend (d.h. ohne weiteren Gerichtsbeschluss) Polizeigewalt in Anspruch nehmen.³¹
- 23 Wenn ein Schuldner dem Betreibungsamt trotz Anwesenheit beim Pfändungsvollzug keinen Zutritt zu seiner Wohnung gewährt, ist es rechtmässig, wenn die Polizei einen Schlüsseldienst anbietet und dessen Tür zwangsweise öffnet.³² Gleiches gilt, wenn der Schuldner unentschuldigt abwesend ist.³³

III. PFLICHTEN DRITTER, INSBESONDERE BANKEN (ART. 91 ABS. 4 SCHKG)

- 24 Dritte, welche Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen er Guthaben hat, sind dem Betreibungsamt im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 4 SchKG).³⁴
- 25 Der Begriff des Dritten ist weit auszulegen.³⁵ Berufsgeheimnisträger, insbesondere **Banken**³⁶ und **Anwälte**,³⁷ gehören auch dazu. Das Bank- oder Anwaltsgeheimnis berechtigt nicht, die Auskunft über Vermögenswerte des Schuldners zu verweigern.³⁸
- 26 Damit die Auskunftspflicht entsteht, muss der Dritte Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren, oder aber der Schuldner muss gegenüber einem Dritten über ein Guthaben verfügen (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Das Betreibungsamt darf einen Dritten nur zur Auskunft verpflichten, wenn es den Verdacht hat, dass der Dritte über Vermögenswerte des Schuldners verfügt. Das Betreibungsamt darf nicht ohne sachlichen Grund Dritte anschreiben, um zufällig auf Vermögenswerte des Schuldners zu stossen.³⁹ Dies ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, welches bei der Involvierung von Drittpersonen im Pfändungsvollzug zu beachten ist.⁴⁰ Eine zu breit gefächerte, standardisierte Anschreibung einer Vielzahl von Dritten durch ein Betreibungsamt ist nicht erlaubt.⁴¹
- 27 Woher das Betreibungsamt den **Verdacht auf Vermögenswerte** des Schuldners hat, ist irrelevant.⁴² Für Banken ergibt sich ein ausreichender Verdacht bspw. aus bekannten Kontobeziehungen und -auszügen oder einer entsprechenden Angabe des Schuldners. Es reicht aber auch, dass ein Schuldner seinen Wohn- oder Arbeitsort an einem Ort hat, in welchem eine Bank physisch durch Filialen oder durch eine Zweigniederlassung präsent ist.⁴³ Dies gilt selbst dann, wenn der Wohn- oder Arbeitsort des Schuldners in einer Stadt ist, in welcher viele Banken physisch vertreten sind.⁴⁴ Zumindest wenn das Betreibungsamt in diesen Gebieten gestaffelt vorgeht (d.h. nicht alle Banken auf einmal anschreibt), verletzt es das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht.⁴⁵

31. BGer 5A_859/2011 vom 21.5.2012 E. 3.4.2; SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 26.

32. OGer ZH TB240004-O/U/MUL vom 24.6.2024, in: BLSchK 2024 S. 204 ff., E. 3.

33. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 27.

34. CR LP-Jeandin, Art. 91 LP N. 15.

35. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 31.

36. BGE 109 III 22 E. 1.

37. BGE 131 III 660 E. 6 (Pra. 95 (2006) Nr. 120).

38. BGE 146 III 435 E. 4.1.1; BGE 109 III 22 E. 1.

39. BGer 5A_232/2021 vom 9.5.2022 E. 4.1.

40. BGer 5A_703/2013 vom 6.2.2014 E. 2.2.

41. KGer BL 420 16 455 lia vom 4.4.2017 E. 2.3.

42. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 36.

43. BGer 5A_360/2023 vom 23.10.2023 E. 3.3.

44. AppGer BS BEZ.2022.81 vom 26.4.2023.

45. BGer 5A_360/2023 vom 23.10.2023 E. 3.4.2.

- 28 Eine Bank, die aufgrund eines Wohn- oder Arbeitsorts des Schuldners in ihrem Einzugsgebiet zur Auskunft verpflichtet wird, muss nicht prüfen, ob das Betreibungsamt zuvor bereits andere Banken angeschrieben hat. Auch wenn ein solcher Hinweis dem Auskunftsbegehren nicht zu entnehmen ist, darf die Bank nach der vorliegend vertretenen Auffassung darauf vertrauen, dass das Betreibungsamt rechtmässig (d.h. verhältnismässig) vorgeht.
- 29 Besteht in diesem Sinne ein Verdacht auf Vermögenswerte, dann sind Dritte im gleichen Umfang wie der Schuldner auskunftspflichtig (Art. 91 Abs. 3 SchKG). Auch Dritte haben grundsätzlich **umfassend Auskunft** zu erteilen, wobei die erwähnten zeitlichen und inhaltlichen Schranken zu berücksichtigen sind. Erforderlich und erlaubt sind deshalb nur Auskünfte, die einen Rückschluss auf die Vermögensverhältnisse des Schuldners zulassen, und nur in Bezug auf Geschäfte, die nicht weiter als fünf Jahre zurück liegen (vgl. oben, N. 14 ff.). Zulässig ist deshalb auch die Auskunft über Vermögenswerte, die formal auf einen Dritten lauten, aber wirtschaftlich dem Schuldner gehören.⁴⁶ Ein im Rahmen einer Kreditprüfung erstelltes Persönlichkeitsprofil des Schuldners ist nicht herauszugeben, wenn sich daraus keine Rückschlüsse auf Vermögenswerte ableiten lassen.⁴⁷
- 30 Auch **Anwälte** können im Rahmen des Pfändungsvollzugs aufgefordert werden, Auskunft darüber zu erteilen, ob sie im Besitz von Vermögenswerten des Pfändungsschuldners sind und/oder ob sie dessen Schuldner sind. Wenn dies der Fall ist, haben die Anwälte genau anzugeben, um welche Art von Vermögenswerten es sich handelt.⁴⁸ Insbesondere haben sie auch offenzulegen, ob sie über **Kostenvorschüsse** verfügen und wie hoch diese sind. Weitergehende Informationen insbesondere betreffend Rechnungsstellung und über dem Schuldner nahestehende Personen, welche für diesen Honorarforderungen begleichen, sind nach der Rechtsprechung nicht geschuldet.⁴⁹
- 31 Eine Verletzung der Auskunftspflicht ist auch für den Dritten strafbedroht (Art. 324 StGB). Für Berufsgeheimnisträger ist diese Strafandrohung insofern problematisch, als eine zu weitgehende Information eine Verletzung des **Berufsgeheimnisses** darstellt und ebenfalls strafbedroht ist. Dies stellt in der Praxis insbesondere Banken, welche mit Auskunftsbegehren konfrontiert sind, vor ein Problem: Erteilen sie mehr Auskünfte als Art. 91 Abs. 4 SchKG erlaubt, können sich ihre Organe oder Mitarbeiter wegen Verletzung des Bankkundengeheimnisses strafbar machen. Erteilen sie hingegen nicht alle Auskünfte, die gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG erforderlich sind, droht eine Strafbarkeit wegen Ungehorsam im Pfändungsverfahren.⁵⁰

IV. AUSKUNFTSPFLICHT VON BEHÖRDEN (ART. 91 ABS. 5 SCHKG)

- 32 Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 5 SchKG). Vom Behördenbegriff sind **alle Behörden** erfasst. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Bundes-, Kantons-, oder Gemeindebehörden handelt, oder in welchem Bereich die Behörde tätig ist.⁵¹ Eine Sanktionsandrohung durch das Betreibungsamt an die betreffende Behörde ist jedoch unzulässig.⁵² Verweigert eine Behörde die Auskunft, ist das Betreibungsamt auf den disziplinarrechtlichen Weg zu verweisen.⁵³

46. BGE 129 III 239 E. 1.

47. Müller-Chen, S. 214.

48. BGE 131 III 660 E. 6.2 (Pra. 95 (2006) Nr. 120).

49. BGer 5A_232/2021 vom 9.5.2022 E. 5.2.

50. Jäger, S. 687.

51. BGE 124 III 170 E. 5a.

52. BGE 124 III 170 E. 6.

53. SK-Winkler, Art. 91 SchKG N. 31.

LITERATURVERZEICHNIS

Jeandin Nicolas, Commentaire de l'art. 89 LP, in: Foëx Bénédic/Jeandin Nicolas/Braconi Andrea/Chappuis Benoît (eds.), Commentaire Romand, Poursuite et faillite (LP), 2 édition, Basel 2025 (zit. CR LP- Jeandin).

Kren Kostkiewicz Jolanta, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 4. Aufl., Zürich 2024.

Müller-Chen Markus, Die Auskunftspflicht Dritter beim Pfändungs- und Arrestvollzug, in: BlSchK 2000, S. 201 ff.

Hagenstein Nadine, Kommentierung zu Art. 323 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht (StGB/JStGB), 4. Aufl., Basel 2018 (zit. BSK StGB-Hagenstein).

Meier-Dieterle Felix C./Keller Selim, Der Arrestvollzug bei Banken, in: ZZZ 62 (2023), S. 147 ff.

Jäger Tina, Urteilsbesprechung BGer 5A_470/2020, in: AJP 2021, S. 687 ff.

Sievi Nino, Kommentierung zu Art. 91 SchKG, in: Staehelin Daniel/Bauer Thomas/Lorandi Franco (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3., Aufl. 2021 (zit. BSK SchKG-Sievi).

Winkler Thomas, Kommentierung zu Art. 91 SchKG, in: Hunkeler Daniel (Hrsg.), Kurzkomentar, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. Aufl., Basel 2025 (zit. KUKO-Winkler).

Winkler Thomas, Kommentierung zu Art. 91 SchKG, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Vock Dominik (Hrsg.), Schulthess Kommentar, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017 (zit. SK-Winkler).